

# Kooperationsvereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Land Burgenland und den Gemeinden/Städten im Bereich Geoinformation

abgeschlossen zwischen

dem Land Burgenland, vertreten durch den Landeshauptmann, im Folgenden kurz „Land“ genannt,

und

den Burgenländischen Gemeinden und Städten laut Anhang I, welcher einen integrierten Bestandteil dieser Vereinbarung bildet,

wie folgt:

## **Präambel**

Auf Grund der gegebenen organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen in den verschiedenen Verwaltungsebenen und auf Grund der technischen Entwicklungen bedarf die Zusammenarbeit von Land und Gemeinden/Städten im Bereich der Geoinformation einer vertraglichen Grundlage. Diese Kooperationsvereinbarung ist eine notwendige und sinnvolle Vereinbarung zwischen dem Land Burgenland und den Burgenländischen Gemeinden/Städten über den Austausch und Führung von digitalen geographischen Daten und der Erfüllung von gesetzlichen Vorgaben.

Die Anforderungen an Verfügbarkeit, Qualität, Organisation, Zugänglichkeit und gemeinsame Nutzung von Geodaten sind seit der Einführung eines Geoinformationssystems im Burgenland stark gestiegen und können nur durch eine verstärkte, wechselseitige Kooperation aller Beteiligten erfüllt werden. Das Land und die Gemeinden/ Städte bekennen sich zur Notwendigkeit einer intensiven Zusammenarbeit im Bereich Geoinformation.

Zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft hat das Europäische Parlament und der Rat am 14. März 2007 die Richtlinie 2007/2/EG (INSPIRE-Richtlinie) erlassen, die Gebietskörperschaften verpflichtet, geeignete Maßnahmen für den Austausch, die gemeinsame Nutzung, die Zugänglichkeit und die Verwendung von interoperablen Geoinformationen (das sind Geodatenätze und Geodatendienste samt den sie beschreibenden Metadaten und Metadatendiensten), über die verschiedenen Verwaltungsebenen und Sektoren hinweg zu ergreifen. Die Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie erfolgt im Burgenland durch das Burgenländische-Geodateninfrastrukturgesetz Bgld-GeoDIG LBGL. Nr. 8/2011. Während die Gebietskörperschaften im eigenen Zuständigkeitsbereich jeweils für die Informationsinhalte zu den Datenthemen sorgen, kann der Großteil der Aufgaben im Zusammenhang mit dem Aufbau und dem Betrieb der erforderlichen technischen Infrastrukturen in einer gemeinsamen, zentralen und insgesamt Kosten schonenden Geodateninfrastruktur (GDI Burgenland) abgewickelt werden. Die GDI Burgenland wird im Auftrag von Land und Gemeinden/Städten zentral von der Landesamtsdirektion, Referat GIS-Koordination, aufgebaut und betrieben. Die Vertragspartner der Kooperationsvereinbarung haben die Möglichkeit, die GDI Burgenland für die Erfassung von Metadaten und die Bereitstellung von Geodaten(-diensten) samt Metadaten(-diensten) zu nutzen. Die Pflege der Daten nach den vorgegebenen Standards erfolgt jedoch jeweils im eigenen Wirkungsbereich.

## **1. Vertragsparteien und Vertragspartner**

Die Kooperationsvereinbarung wird im Sinne eines Rahmenvertrages zwischen dem Land Burgenland und den Burgenländischen Gemeinden und Städten abgeschlossen.

## **2. Gegenstand, Zweck und Ziele**

### **2.1 Gegenstand**

Gegenstand der Kooperationsvereinbarung ist die auf gemeinsame Ziele ausgerichtete und gesteuerte Zusammenarbeit von Land, Gemeinden und Städten im Bereich Geoinformation. Die Zusammenarbeit beinhaltet die Bereitstellung, Führung und Erfassung von Geoinformationen in definierter Qualität. Im Rahmen der Kooperation sind die wechselseitigen Interessen der Vertragspartner ausgewogen zu berücksichtigen. Im Sinne dieser Vereinbarung umfasst der Begriff Geoinformation die im Burgenländischen-Geodateninfrastrukturgesetz verwendeten Begriffe: Geodatensatz, die ihn beschreibenden Metadaten sowie die zugehörigen Netzdienste zur Suche, zur Darstellung, zur Umwandlung und zum Herunterladen von Geodaten (Geodatendienste).

### **2.2 Zweck**

Zu diesem Zweck sind

- geeignete Maßnahmen zur Schaffung der technischen Voraussetzungen für die Zusammenarbeit zu treffen, insbesondere der Aufbau und Betrieb einer Geodateninfrastruktur der öffentlichen Verwaltung auf Basis der bereits vorhandenen Systemumgebung im Amt der Burgenländischen Landesregierung und im Gemeindeforum;
- die amtlichen Geoinformationen für den gegenseitigen Austausch, die gemeinsame Nutzung und die Weitergabe an Dritte bereitzustellen;
- für Prozesse und Themen im gemeinsamen Interesse Standards zu entwickeln, umzusetzen und bei der Erfassung und Aktualisierung einzuhalten.

### **2.2 Ziele**

Die Zusammenarbeit erfolgt mit den Zielen

- der umfassenden und permanenten Optimierung des Kosten / Nutzenverhältnisses beim Einsatz von Geoinformation in der Verwaltung unter Berücksichtigung der spezifischen Anwenderinteressen beider Seiten;
- der bestmöglichen Unterstützung von Land, Gemeinden und Städten bei der Erfüllung von Verwaltungsaufgaben insbesondere im Rahmen der Umsetzung von gesetzlichen Vorgaben und für den Katastrophenschutz;
- der effizienten und Ressourcen schonenden Wahrnehmung der Bereitstellung von Geoinformationen im Rahmen von nationalen und internationalen Verpflichtungen, insbesondere für die Erfordernisse von eGovernment und im Rahmen der EU-Richtlinie INSPIRE.

### **3. Organisation**

#### **3.1 Organe der Zusammenarbeit**

Zur strategischen Steuerung und operativen Umsetzung der durch den Gegenstand, den Zweck und die Ziele dieser Vereinbarung bestimmten Aufgaben werden als Organe der Zusammenarbeit eingesetzt:

- ein Kooperationsausschuss
- ein(e) GIS-LeiterIn

#### **3.2. Kooperationsausschuss**

##### **3.2.1 Aufgaben und Kompetenzen**

Die für die gemeinsame Zusammenarbeit von Land, Gemeinden und Städten zweckmäßigen Abstimmungen und erforderlichen Beschlussfassungen werden im Kooperationsausschuss getroffen. Der Kooperationsausschuss hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Entwicklung und Steuerung der GIS-Strategie
  - Festlegung von langfristigen Schwerpunkten
  - Jährliche Planung der Aufgabenschwerpunkte
  - Überprüfung der Zielerreichung und gegebenenfalls notwendige Anpassung der Strategie
- Vertretung der gemeinsamen Interessen von Land, Gemeinden und Städten national und international
  - Maßnahmen zur Zielerreichung
  - Beauftragung von Projekten
  - Einsetzen von Ausschüssen
  - Nominierung von Themenverantwortlichen
- Festlegung und Weiterentwicklung des Geschäftsmodells GIS-Land-Gemeinden/Städte
  - Nutzungs- und Weitergabebestimmungen
  - Preise
  - Zentrale Vertriebsstruktur für Geoinformationen der Verwaltung
- Festlegung von Standards von Geoinformationen hinsichtlich Inhalt, Format und Qualität

##### **3.2.2 Besetzung**

Der Kooperationsausschuss ist paritätisch besetzt. Dem Kooperationsausschuss gehören der Vorsitzende und sechs Mitglieder an. Von den Mitgliedern werden drei Vertreter vom Land und drei Vertreter der Gemeinden und Städte bestellt.

##### **3.2.3 Vorsitz**

Den Vorsitz im Kooperationsausschuss hat der Landesamtsdirektor. Der Vorsitzende bestimmt den Sitzungsablauf und auch die Art der Abstimmung.

##### **3.2.4 Sitzungen und Tagesordnung**

Die Sitzungen finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch einmal jährlich (spätestens im März). Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorsitzenden. In der Einladung sind die einzelnen Punkte der Tagesordnung der jeweiligen Sitzung anzugeben.

### **3.2.5 Beschlussfassungen**

Der Kooperationsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordentlicher Einladung aller Mitglieder mindestens zwei Vertreter des Landes und mindestens zwei Vertreter der Gemeinden und Städte anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

### **3.2.6 Protokoll**

Über die Sitzungen des Kooperationsausschusses ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Vorsitzenden zu unterfertigen.

### **3.2.7 Arbeitsausschüsse**

Der Vorsitzende kann jederzeit Arbeitsausschüsse zur Vorbereitung von Beschlüssen und zur Bearbeitung von Themen einsetzen.

### **3.2.8 Geschäftsordnung**

Der Kooperationsausschuss kann sich erforderlichenfalls eine Geschäftsordnung geben.

## **3.3 GIS - LeiterIn**

### **3.3.1 Aufgaben und Kompetenzen**

Der GIS-Leiter hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

Kooperationsausschuss

- Festlegung der Tagesordnung der Sitzungen des Kooperationsausschusses
- Vorbereitung der Entscheidungsgrundlagen für den Kooperationsausschuss
- Umsetzungsverantwortung für die vom Kooperationsausschuss beschlossenen Maßnahmen GIS und Geoinformationen
- Durchführung der operativen Geschäfte und Maßnahmen, die sich auf Grund der Kooperationsvereinbarung ergeben
- Aufbau und Steuerung von Controlling und Qualitätsmanagement für die gemeinsamen Geodaten
- Aufbau und Betrieb der gemeinsamen Geodateninfrastruktur
- Anlaufstelle für Anliegen und Fragen im Zusammenhang mit Geoinformationen der Verwaltung Burgenlands
- Öffentlichkeitsarbeit, Marktbeobachtung, Organisation von Schulung und Weiterbildung

### **3.3.2 Bestellung**

Der GIS-LeiterIn wird vom Land bestellt.

## **4. Finanzierung**

Die Finanzierung der Anschaffungen und des Betriebes der zentralen technischen Geodateninfrastruktur (Hardware/Server und Serversoftware) sowie die notwendigen Maßnahmen zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen (z.B. INSPIRE) zwischen dem Land, den Burgenländischen Gemeinden und Städten erfolgt nach den jährlich anfallenden Kosten und wird je zur Hälfte zwischen Land und den Burgenländischen Gemeinden und Städten aufgeteilt.

Die Finanzierung von Projekten oder flächendeckender bzw. kleinräumiger Datenerstellungen sind entweder vom jeweiligen beauftragenden Kooperationspartner selbst abzudecken oder in einer gesonderten Vereinbarung festzuhalten.

## **5. Rechte und Pflichten der Vertragspartner**

### **5.1 Nutzung und Bereitstellung von Geoinformationen**

Den Vertragspartnern steht die unentgeltliche und uneingeschränkte Nutzung der Geoinformationen aller Vertragspartner für die Aufgaben des Landes und der Gemeinden/Städte zu. Die Vertragspartner verpflichten sich im Gegenzug, ihre Geoinformationen allen anderen Vertragspartnern für die Aufgaben des Landes und der Gemeinden/Städte unentgeltlich und uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen. Ausgenommen sind jene Geoinformationen, deren Nutzung aus datenschutzrechtlichen Bestimmungen (personenbezogene Daten) eingeschränkt ist.

Die Vertragspartner verpflichten sich, bei allen Datenbeschaffungen Vorkehrungen zu treffen, dass sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte an den Geodaten beim Auftraggeber (Kooperationspartner) liegen und die uneingeschränkte und kostenfreie Nutzung und Weiterverarbeitung für jeden Kooperationspartner sichergestellt ist. In allen Ausschreibungen bzw. Aufträgen sind entsprechende Vertragsklauseln einzusetzen.

### **5.2 Nutzung der gemeinsamen Geodateninfrastruktur**

Die aktuellen und gültigen Geoinformationen der Verwaltung von Land und Gemeinden/Städten stehen den Vertragspartnern in der gemeinsamen Geodateninfrastruktur zentral zur Verfügung. Die Vertragspartner haben das Recht, die Geoinformationen über die Komponenten der Geodateninfrastruktur zu beziehen, beziehungsweise die Geoinformationsdienste in ihre Anwendungen einzubinden.

### **5.3 Mitgestaltung der Kooperation**

Die Vertragspartner können Vorschläge von Themen, die in der Kooperation zu bearbeiten sind, bei der GIS-Leitung einbringen. Der Kooperationsausschuss bestimmt die weitere Vorgehensweise bezüglich der eingebrachten Themenvorschläge.

### **5.4 Information**

Die Vertragspartner haben das Recht auf Information bezüglich der Entscheidungen des Kooperationsausschusses und den geplanten und in Ausarbeitung befindlichen Projekten und Vorhaben.

## **5.5 Einhaltung von vereinbarten Standards**

Die Vertragspartner verpflichten sich zur Einhaltung von Standards, die gemeinsam erarbeitet und vom Kooperationsausschuss verabschiedet werden. Die Standards haben für alle Geoinformationen in der gemeinsamen Geodateninfrastruktur Gültigkeit. Sie legen die inhaltlichen, qualitativen und technischen Kriterien für das jeweilige Thema fest, die bei der Bearbeitung zu berücksichtigen sind.

## **5.6 Verpflichtung im Rahmen der EU-Richtlinie INSPIRE**

Die Vertragspartner haben das Recht, die gemeinsame Geodateninfrastruktur zur Erfüllung der Pflichten, resultierend aus der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) beziehungsweise dem zur Umsetzung der Richtlinie erlassenen Burgenländischen-Geodateninfrastrukturgesetz, zu nutzen:

- Erstellung und Aktualisierung von Metadaten hinsichtlich der bei den Vertragspartnern in Verwendung stehenden, umweltrelevanten Geodatenätze und Geodatendienste
- Schaffung und Betrieb von öffentlich verfügbaren Netzdiensten über ein elektronisches Netzwerk
- Ermöglichung für Dritte, ihre Geodatenätze und Geodatendienste mit dem Netzwerk der öffentlichen Geodatenstellen zu verknüpfen
- Monitoring und Berichtspflichten
- Eine gegebenenfalls notwendige inhaltliche Überarbeitung der Geodatenätze zur Herstellung der EU-weiten Interoperabilität, sowie die Pflege der Daten nach den vorgegebenen Standards hat jedoch grundsätzlich im eigenen Wirkungsbereich der Vertragspartner zu erfolgen.

## **6. Sonstige Bestimmungen**

### **6.1 Gültigkeitsdauer, Kündigung, Auflösung**

Die Vereinbarung tritt am Tag der Vertragsunterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit (unbefristet) abgeschlossen.

Das Land oder eine einzelne Gemeinde/Stadt können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum 30.6. und 31.12. ohne Angabe von Kündigungsgründen das aus der Beitrittserklärung entstehende Vertragsverhältnis kündigen. Der Austritt einer einzelnen Gemeinde/Stadt lässt das Vertragsverhältnis hinsichtlich der übrigen Gemeinden/Städte unberührt.

Das Vertragsverhältnis kann jederzeit durch einvernehmliche Erklärung der Vertragspartner aufgelöst werden.

Die Vertragspartner sind nach Auflösung des Vertragsverhältnisses nicht zur Datenrückstellung verpflichtet. Für die bis zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung eingepflegten Daten können bei der Weiterverwendung durch die anderen Vertragspartner keine Ansprüche gestellt werden.

## 6.2 Haftung

Die Vertragspartner bekennen sich dazu, ihre Daten unter größter Sorgfalt und Einhaltung gemeinsam vereinbarter Standards bereitzustellen. Eine Haftung für Mängel der Geodaten, insbesondere auch für Mängelfolgeschäden, wird von den Vertragspartnern - außer im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit - nicht übernommen. Ebenso übernehmen die Vertragspartner keine Haftung für den Inhalt von Informationen, welche mit den Geodaten der Vertragspartner durch Datennutzer (Dritte) verarbeitet werden.

Schließlich haften die Vertragspartner nicht für die Verwendbarkeit der Geodaten für bestimmte (individuelle) Zwecke des Datennutzers, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

Eisenstadt, am

Für das Land Burgenland

-----  
Der Landeshauptmann